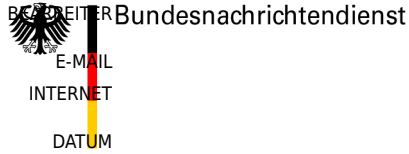


HAUSANSCHRIFT
POSTANSCHRIFT

GESCHÄFTSZEICHEN

TEL



POSTANSCHRIFT

Bundesnachrichtendienst, Postfach 1 20, 82042 Pullach

Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation e.V.
Singerstr. 109
10179 Berlin

Vorab per Mail !

Heilmannstraße 30, 82049 Pullach
Postfach 1 20, 82042 Pullach

089-7931567

Herr Veith

rechtsreferat@bnd.bund.de
www.bnd.bund.de

3. Januar 2017
ZYFA-54-75-ZYFA-0001/2017

BETREFF

Anfrage nach dem UIG

HIER

Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen gem. § 3 UIG

BEZUG

1. Ihre E-Mail vom 23. August 2016
2. Schreiben des BND vom 28. September 2016 (Az. ZYFA-54-75-ZYFA-0243/16)
3. Ihre Mail vom 25. Oktober 2016
4. Bescheid des BND vom 25. November 2016 (Az. ZYFA-54-75-ZYFA-290/16)

5. Ihre Mail vom 26. November 2016 (Anfragenummer 17667)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 26. November 2016 erlässt der Bundesnachrichtendienst (BND) folgenden Bescheid:

Auf Ihren Antrag vom 26. November 2016 auf Zugang zu Umweltinformationen teilt der BND mit, dass innerdienstliche Weisungen zum Umweltschutz nicht bestehen.

I.

Mit E-Mail vom 23. August 2016 (Bezug 1) baten Sie den BND um die Übersendung eines Verzeichnisses verfügbarer Umweltinformationen.

Mit Schreiben vom 28. September (Bezug 2) legte der BND Ihre Anfrage als Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen aus. Hierbei bat der BND Sie, Ihren Antrag dahingehend zu präzisieren, zu welchen Umweltinformationen Sie Zugang begehren. Die Anfrage nach Übersendung eines Verzeichnisses war nach Auffassung des BND zu unbestimmt.

Mit E-Mail vom 25. Oktober (Bezug 3) grenzten Sie Ihren Antrag insoweit ein, als dass Sie um Übersendung von sämtlichen innerdienstlichen Berichten und Rundschreiben des Umweltbeauftragten des BND aus den Jahren 2014 bis 2016 baten.

Mit Bescheid vom 25. November 2016 teilte Ihnen der BND mit, dass er über keine innerdienstlichen Berichte und Rundschreiben des Umweltbeauftragten verfüge (Bezug 4).

Mit dem diesen Bescheid zugrundeliegenden Antrag vom 26. November 2016 begehren Sie Auskunft über die derzeit gültigen innerdienstlichen Weisungen zum Umweltschutz des BND (Bezug 5).

II.

Ihrem Antrag auf Zugang zu Umweltinformationen gem. § 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) entsprechend, teilt der BND Ihnen mit, dass er über innerdienstliche Weisungen zum Umweltschutz nicht verfügt.

Gem. § 3 Abs. 1 S. 1 UIG hat jede Person nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darzulegen.

Der BND ist als andere Stelle der öffentlichen Verwaltung informationspflichtig gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UIG.

Bei den von Ihnen beehrten Weisungen handelt es sich um Umweltinformationen gem. § 2 Abs. 3 UIG. Der Begriff der Umweltinformation wird abschließend in dieser Norm definiert. Hierzu zählen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 3 b) UIG auch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, worunter auch die von Ihnen beehrten Weisungen zu fassen sind. Zu dem von Ihnen beehrten Themenkomplex des Umweltschutzes verfügt der BND jedoch über keine Weisungen.

Aus diesem Grund kann ein Zugang zu den von Ihnen beehrten Informationen nicht gewährt werden.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur

Niederschrift beim Bundesnachrichtendienst, Heilmannstr. 30, 82049 Pullach
einzulegen.

Im Auftrag

(Doenhoff)